



Mietvertrag über die Nutzung des Jugendraums

im Dorfgemeinschaftshaus Bottenbach
Waldstraße 2
66504 Bottenbach

zwischen der Ortsgemeinde Bottenbach, vertreten durch den Bürgermeister und

Mieter/Mieterin (bzw. Gesetzlicher Vertreter, Vertreterin):

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Mail.: _____

Bei Personen unter 18 Jahren, ist die Einwilligung und die Unterschrift einer erziehungs-berechtigten Person erforderlich. Diese Person übernimmt die Verantwortung für die Mietzeit. Sie hat die Aufsichtspflicht und ist für mögliche Schäden, Diebstahl, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, Ruhestörung, usw. verantwortlich und haftbar.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Auflagen der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sowie zur Beachtung der Hygienevorschriften für Private Feiern.

Art des Anlasses: _____

Datum der Benutzung: _____ von: _____ bis: _____

Für die Überlassung der Räumlichkeit sind folgende Nutzungsgebühren zu entrichten:

Jugendraum	pro Tag	Reinigung*	Heizkosten**	Gesamt:
Bürger Bottenbach	45,00 €	(35,00 €)	5,00 €	45 € (50 €)
Auswärtige	75,00 €	(35,00 €)	5,00 €	75 € (80 €)

* Reinigungskosten entfallen, wenn die Reinigung vom Mieter durchgeführt wird

** Heizkosten, fallen nur in den Wintermonaten Oktober - April an.

Geamtkosten: _____ €

Es ergeht eine Rechnung über die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land

Benutzungsgebühr wird bar bezahlt.

Allgemeine Benutzungsbestimmungen werden anerkannt.

Zusätzliche Vereinbarungen: _____

Ich habe die Benutzungsbestimmungen
gelesen und erkenne diese hiermit an.

Betrag in Höhe von _____ Euro
erhalten.

Bottenbach: den _____

Bottenbach: den _____

.....
Mieter / Mieterin, Gesetzlicher
Vertreter/Vertreterin (Aufsichtsperson)

.....
für die Ortsgemeinde Bottenbach



Mietvertrag über die Nutzung des Jugendraums

im Dorfgemeinschaftshaus Bottenbach
Waldstraße 2
66504 Bottenbach

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Mieter bzw. bei Minderjährigen die Aufsichtsperson üben während der Mietdauer das Hausrecht im Jugendraum und den dazugehörenden Räumen aus. Sie sind für die Ordnung in den Räumen und dem Vorplatz sowie für den geregelten Ablauf der Feier verantwortlich.
- 2) Um Lärmbelästigungen gegenüber den Anwohnern möglichst gering zu halten, sind ab 22.00 Uhr die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Musikanlage ist so zu betreiben, dass keine Ruhestörung entsteht. Verantwortlich sind die Mieter bzw. bei Minderjährigen die Aufsichtsperson.
- 3) Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus inkl. Jugendraum gilt ein Rauchverbot. Bezüglich Alkoholes gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Drogen dürfen nicht konsumiert, verkauft oder mitgebracht werden. Verantwortlich sind die Mieter bzw. bei Minderjährigen die Aufsichtsperson.
- 4) Alle Schäden an Gebäude, Inventar und Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Bürgermeister oder den Beigeordneten zu melden. Die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederinstandsetzung sind von den Mietern in voller Höhe zu erstatten.
- 5) Für sämtliche von Mieterinnen und Mietern sowie von den Besuchern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Ortsgemeinde Bottenbach keine Haftung. Diese sind nach der Veranstaltung zu entfernen.
- 6) Das Einschlagen von Nägeln, Haken u. ä. in Wände, Decken, Fußböden oder Einrichtungsgegenstände (um z.B. Dekorationen anzubringen) ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer in den Räumlichkeiten ist nicht erlaubt. Die Bestimmungen über den Brandschutz sind zu beachten.
- 7) Putzgeräte und Putzmittel bringt der Mieter selbst mit. Der Müll muss mitgenommen werden. Die Entsorgung von zurückgelassenem Müll wird gesondert berechnet.
- 8) Die Veranstaltung darf nicht öffentlich beworben werden und darf keinen kommerziellen Anspruch haben.
- 9) Die Mieterinnen und Mieter sind nicht berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag auf andere Personen zu übertragen.
- 10) Die Anzahl der Besucher und Besucherinnen der Veranstaltung richten sich nach den aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnungen Rheinland-Pfalz, ansonsten ist die Anzahl auf maximal 60 Personen beschränkt.